

BEBAUUNGSPLAN

„ST.GEORG-STRASSE“

im Stadtteil Ballern

der Kreisstadt Merzig

Vorentwurf

BEGRÜNDUNG

Aufsteller:
P. Schmitt Ingenieurgesellschaft mbH
Zum Bauhof 2
66663 Merzig
06861/7156

Inhaltsverzeichnis

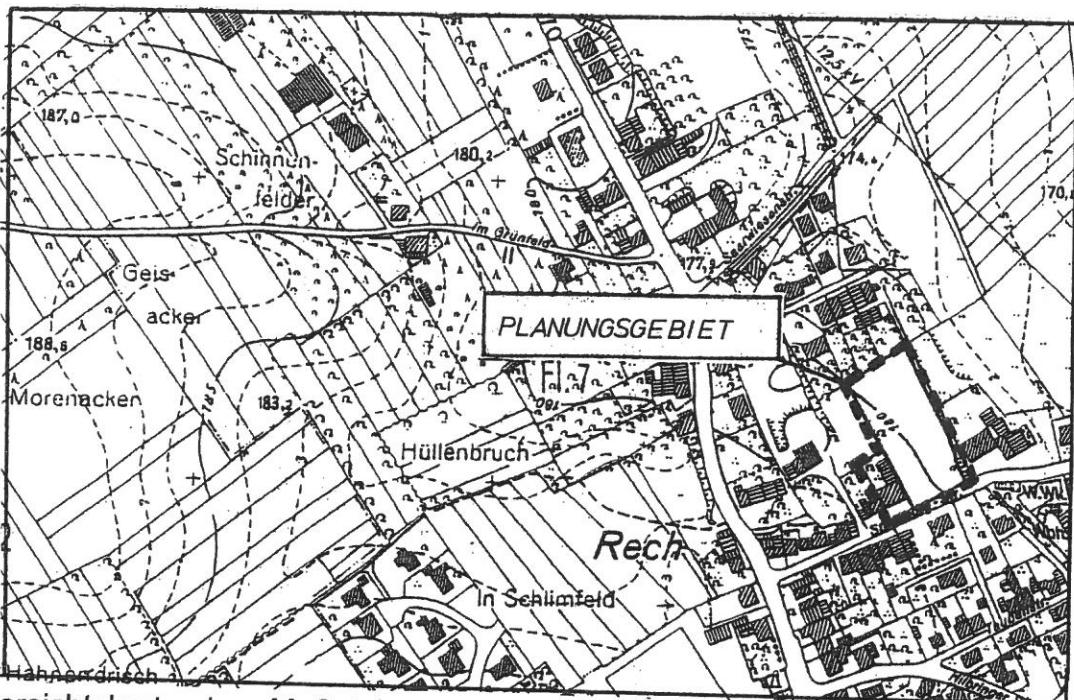
Seite

1. Allgemeines	1
2. Geltungsbereich	2-3
3. Eigentumsverhältnisse	4
4. Topographie	4
5. Geologie	4
6. Vorbereitende Bauleitplanung	5
6.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
6.2 Vorgehensweise	6
7. Ziel des Bebauungsplanes	6
8. Art und Maß der baulichen Nutzung	7
8.1 Art der baulichen Nutzung	7
8.2 Maß der baulichen Nutzung	7
9. Überbaubare Grundstücksflächen	8
10. Bauweise, Hausformen	8
11. Verkehrsflächen	8
12. Anbindung an das Straßennetz	8
13. Ver- und Entsorgung	9
14. Grünordnung/Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege	9 -12
15. Verfahrensablauf	13
16. Hinweise	13 -14

1. Allgemeines

Das Plangebiet liegt in einem bereits bestehenden Mischgebiet im Stadtteil Ballern der Kreisstadt Merzig in der St. Georg-Straße.

Auf der ca. 0,5 ha großen, derzeit als Wiese genutzten Fläche ist der Bau von 10 Einzel- bzw. Doppelhäusern und Nebenbaulichkeiten zur überwiegenden Nutzung als Wohnraum geplant.



Übersichtskarte ohne Maßstab

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Notwendigkeit, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen.

Die Rechtsgrundlage bildet § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) nach dem ein Bebauungsplan aufzustellen ist, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat daher in seiner Sitzung vom 24. Februar 2000 die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im Auftrag des Wohnungsbauunternehmens LAUER & HAUSER GmbH durch P. Schmitt Ingenieurgesellschaft mbH in Abstimmung der Kreisstadt Merzig, Abteilung Stadtplanung, bearbeitet.

2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst, wie vorab erwähnt, eine ca. 0,5 ha große Fläche.

Die Abgrenzung auf der Gemarkung Ballern erfolgt

im Norden

durch

Flur 19

Flurstücksnummer 1/9 (Wohnbebauung)

Flurstücksnummer 9 (Wohnbebauung)

Flurstücksnummer 10 (Wohnbebauung)

im Westen

durch

Flur 19

Flurstücksnummer 11/1 (Freifläche)

Flurstücksnummer 25/12 (Wohnbebauung)

im Süden

Flur 19

Flurstücksnummer 28/2 (Wegparzelle)

im Osten

Flur 19

Flurstücksnummer 26/4 (Wohnbebauung)

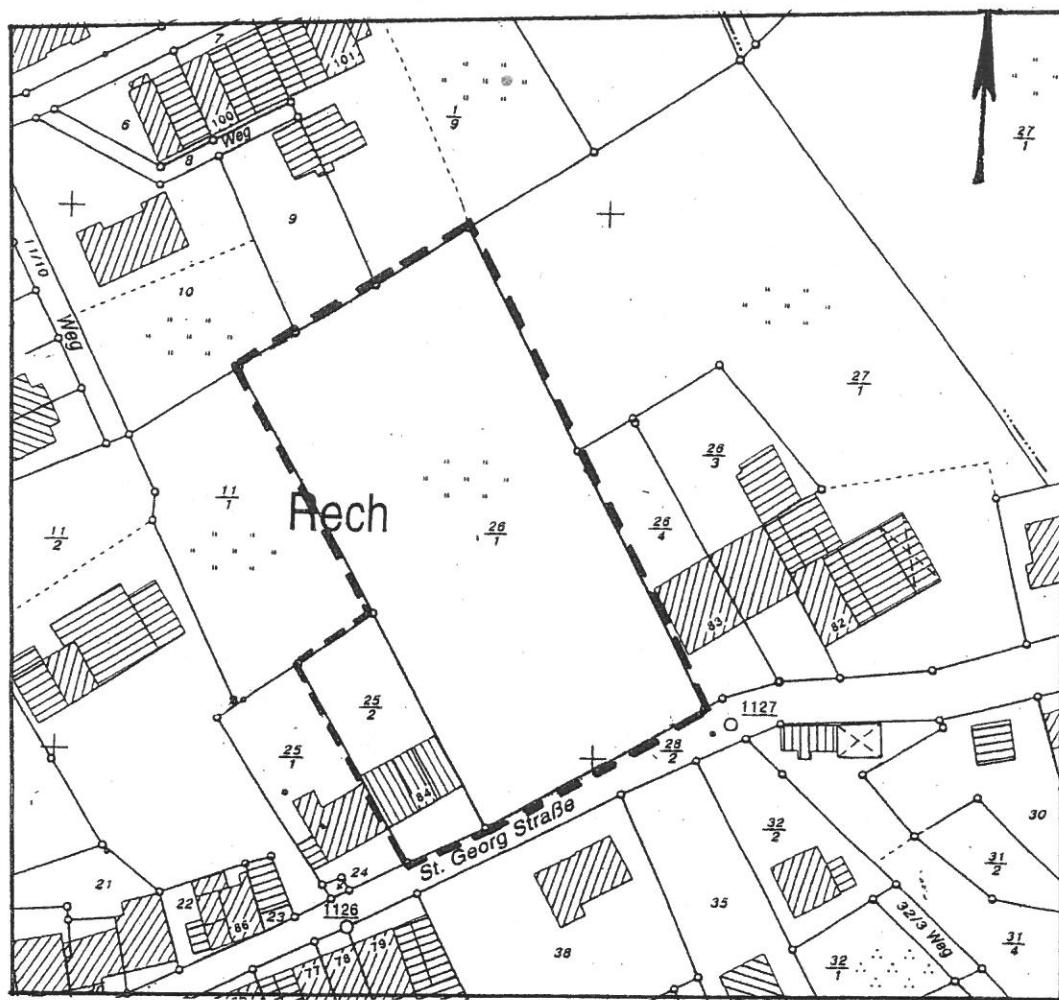
Flurstücksnummer 27/1 (Freifläche)

Im Geltungsbereich selbst befinden sich folgende Grundstücke:

Flur 19

Flurstücksnummer 26/1

Flurstücksnummer 25/2



Räumlicher Geltungsbereich ohne Maßstab

3. Eigentumsverhältnisse

Flur 19
Flurstücksnummer 26/1:
Zobay Josef

Flur 19
Flurstücksnummer 25/2:
Dollwet Manfred und Ehefrau Reni, geb. Brausch

4. Topographie

Gemäß einer durch das Ingenieurbüro Robert Welschbillig, Merzig durchgeföhrten Bestandsaufnahme befindet sich das Gelände an seinem höchsten Punkt (Südwesten) bei ca. 182 m.ü.NN und fällt an der Parzellengrenze in nordöstlicher Richtung bis auf 180 m.ü.NN. Die südlich angrenzende Straßenparzelle liegt am Fuß einer Stützmauer und fällt in gleicher Richtung von ca. 181 m.ü.NN bis auf ca. 178 m.ü.NN.

Des weiteren steigt das Gelände gleichmäßig in nordwestliche Richtung leicht an.

5. Geologie

Das Planungsgebiet liegt zum einen innerhalb der ausgedehnten Saarniederung und zum anderen innerhalb des „Merziger Grabens“ mit vorherrschend Sedimenten aus der Triaszeit.

Der tiefere geologische Untergrund wird durchweg von Formationen des Mittleren Buntsandsteins entnommen. Dieser besteht aus einer sehr mächtigen Folge (ca. 100-150 m) von nahezu horizontal gelagerten Sandsteinbänken, die hydrogeologisch als kombinierte Poren- und Kluftgrundwasserleiter für die Trinkwassergewinnung eine herausragende Rolle spielen.

Überlagert werden die Buntsandsteinfelsschichten von quartären Deckschichten. Es handelt sich dabei um die für Auebereich typische Sedimente: zuoberst bis zu 3 m starke Tone und Schluffe (Auenlehme), zuunterst stark schluffige Sande bis sanidige Kiese.

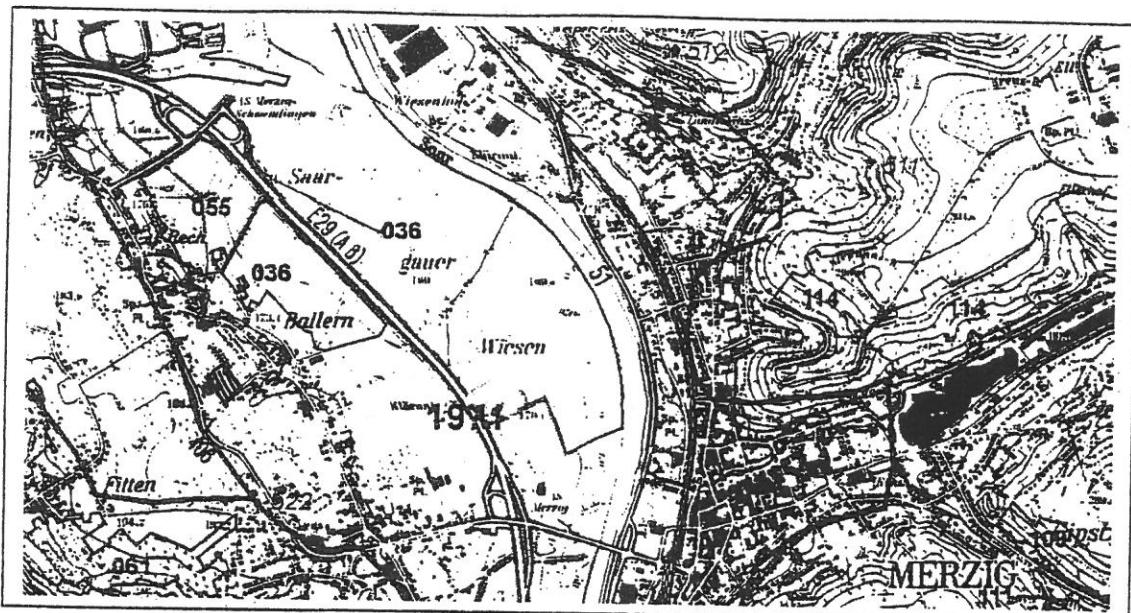
6. Vorbereitende Bauleitplanung und Raumordnung

6.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen.

Die Fläche liegt in der Wasserschutzzzone II, die gültigen Bauauflagen für Wasserschutzzonen sind einzuhalten.

Gemäß Bestands- und Bewertungskarte des Arten- und Biotopprogrammes des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr Saarland i.d. Fassung vom November 1997 liegt das Plangebiet in keiner überörtlich bedeutsamen Fläche. Entsprechend der selben Karte befindet sich das Plangebiet innerhalb des Naturraumes „Mittleres Saartal“ (Nr. 1971).

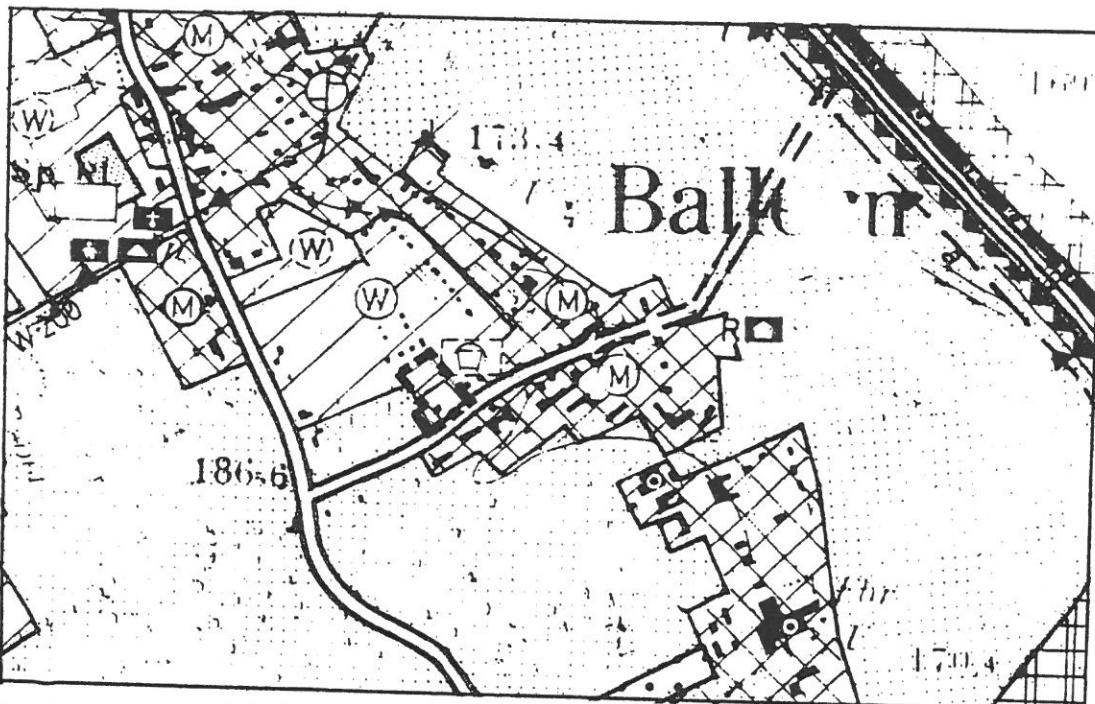


Auszug aus der Bestands- und Bewertungskarte des Arten- und Biotopprogrammes des Saarlandes.

6.2 Vorgehensweise

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig in der Fassung vom 30. Oktober 1978, geändert durch Stadtratsbeschluss vom 27. Januar 1983 stellt für den Planbereich ein Mischgebiet gemäß § 1 As. 2 Nr. 6, Baunutzungsverordnung (BauNVO) dar.

Der jetzt geplante Ausbau als Mischgebiet deckt sich also mit dem Flächennutzungsplan.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan ohne Maßstab.

7. Ziel des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „St. Georg-Straße“ dient mit den hierin festgesetzten Wohnbauflächen die Deckung des Wohnbedarfs für einheimische Einwohner. Er trägt dazu bei, künftig zu erwartende Engpässe des Wohnungsmarktes abzuschwächen. Ziel des Bebauungsplanes ist die kurz- und mittelfristige Schaffung von 10 Baustellen.

Der Bebauungsplan hat den Zweck für seinen Geltungsbereich die rechtverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen. Er bildet Ordnung zu schaffen. Er bildet die Grundlage für den Vollzug weiterer Maßnahmen, wie die Vermessung, die Erschließung und die Überbauung des Gebietes.

8. Art und Maß der bauliche Nutzung

8.1 Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Absatz 2 BauNVO können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen als Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden.

So wird gem. § 6 BauNVO das gesamte Plangebiet im Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 (BauGB) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauVO) kann das Maß der baulichen Nutzung bestimmt werden durch Festsetzung

- der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen
- der Geschoßflächenzahl oder der Größe der Geschoßfläche, der Baumassenzahl oder der Baumasse
- der Zahl der Vollgeschosse
- der Höhe der baulichen Anlage

wobei nach § 16 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan festzusetzen sind.

1. stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen
2. die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- oder Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Im Bebauungsplan sind daher folgende Festsetzungen erfolgt:

- Eine Grundflächenzahl (GRZ) für die qm zulässige Grundfläche je qm Grundstücksfläche von 0,6, was auch gleichzeitig der Obergrenze gemäß § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Mischgebiete entspricht.
- Die Zahl der Vollgeschosse ist auf analog § 16 Absätze 2, 3 und 4 BauNVO auf 2 Vollgeschosse (II) als Höchstgrenze festgesetzt.

9. Überbaubare Grundstücksflächen

Innerhalb des Plangebietes ist zur Regelung der möglichen überbaubaren Flächen eine Festsetzung durch Baugrenzen gem. § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgt.

Innerhalb dieser Baugrenzen sollen die unter Punkt 7 beschriebenen Anlagen errichtet werden.

Die genaue Lage der Baugrenzen ist aus dem Bebauungsplan ersichtlich.

10. Bauweise, Hausformen

Unter der Bauweise versteht man die Art und Weise, in der Gebäude in Bezug auf die seitlichen Nachbargrenzen auf den Baugrundstücken angeordnet werden.

In Bezug auf die Straßenflächen sind folgende Abstände einzuhalten:

- Wohnhäuser mind. 3,0m
- Garagen bzw. Carports mind. 5,0m

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst 2 Parzellen: 25/2 (teilbebaut) sowie 26/1, beide Flur 19, Gemarkung Ballern.

Für beide Teilbereiche wird gem. § 22, Absätze 1 und 2, BauNVO die offene Bauweise festgesetzt. Als Hausformen werden Einzel- oder Doppelhäuser ermöglicht.

Für den bislang unbebauten Teil der Parzelle 25/2 im Plangebiet wird des weiteren eine max. Traufhöhe von 4,50m sowie eine Dachneigung von max. 30° festgelegt.

11. Verkehrsflächen

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen die Verkehrsflächen festgesetzt werden.

Die genaue Lage der Verkehrsflächen ist aus dem Bebauungsplan ersichtlich.

12. Anbindung an das Straßennetz

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt grundsätzlich über die St. Georg-Straße, die in die Sarkover Straße mündet, wobei es sich um die L.I.O 170 handelt, die im Gebiet der Kreisstadt Merzig über den Stadtteil Ballern die Stadtteile Hilbringen und Schwemlingen verbindet.

13. Ver- und Entsorgung

Der Anschluss an die Wasser-, Gas- und Stromversorgung kann in der St.-Georg-Straße erfolgen.

Die entsprechenden Anschlüsse sind mit den hier zuständigen Versorgungsträgern, der energis und den Stadtwerken Merzig GmbH abzuklären.

Die Abwasserentsorgung kann durch Einleitung in die bestehende Mischwasserleitung in der St. Georg-Straße erfolgen. Da sich das Planungsgebiet in der Wasserschutzzone II befindet, sind die hier geltenden Richtlinien zu beachten.

14. Grünordnung/Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Nach § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 10 und 11 des Saarländischen Naturschutzgesetzes (SNG) sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Durch § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird das Verhältnis des Naturschutzes zum Baurecht hergestellt. Danach ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Durch die geplante Vorhaben (Bebauung der bereits teilbebauten Parzelle 25/2 und Bebauung der bislang unbebauten Parzelle 26/1) sind verschiedene Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

Im Rahmen der Bauarbeiten wird der vorhandene Vegetationsbestand entfernt und die Bodenstruktur durch Abgrabung, Verdichtung, Überbauung und Versiegelung verändert.

Im Bereich der Straßenfläche und innerhalb der überbauten Grundstücksflächen findet eine Bodenversiegelung statt. Durch entsprechende Maßnahmen während der Bauausführung wie fachgerechtes Abschieben und Zwischenlagern des Oberbodens, Vermeidung von Verunreinigungen sowie Beseitigung der entstandenen Bodenverdichtungen zum Abschluss der Arbeiten können auf den verbleibenden Freiflächen die Auswirkungen auf den Boden jedoch auf das bautechnisch erforderliche Mindestmaß reduziert werden.

Die zur Bebauung vorgesehenen Parzellen 25/2 und 26/1 befinden sich innerhalb der bebauten Ortslage von Ballern. Die Parzelle 25/2 ist bereits teilbebaut (Hof- und Gebäudeflächen einer Schreinerei), die noch vorhandenen Freiflächen sind mit Rasen eingesät. Die noch unbebaute Parzelle 26/1 wird als Wiese genutzt, Gehölzbestände sind nicht vorhanden. Im Planungsgebiet befinden sich keine in der landesweiten Biotopkartierung II des Ministeriums für Umwelt erfassten schutzwürdigen Biotope nach § 25 SNG.

Der Verlust des ursprünglichen Vegetationsbestandes kann durch die Festlegung von Grünflächen für standortgerechte Gehölzanpflanzungen und die Vorgabe, pro 200 qm Grundstücksfläche 1 Einzelbaum sowie 10 lfdm Hecke gemäß Pflanzliste anzupflanzen, zumindest teilweise ausgeglichen werden. Des weiteren ist davon auszugehen, dass bei der Anlage der Gartenflächen ein abwechslungsreicher Vegetationsbestand geschaffen wird, der ebenfalls zur Minimierung des Eingriffs beitragen kann.

Durch die geplante Bebauung wird eine Baulücke innerhalb der Ortslage Ballern geschlossen. Der Standort weist keine topographisch exponierte Lage auf. Die Höhe der Wohngebäude ist auf maximal 2 Vollgeschosse begrenzt. Somit ist durch die Realisierung des Vorhabens keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Bewertung des derzeitigen Bestandes und der geplanten Maßnahmen bei Realisierung des Vorhabens ist nachfolgend tabellarisch gegenübergestellt. Als Grundlage dieser Flächenbilanzierung dient der ökologisch orientierte Bewertungsrahmen von Dipl. Ing. B.Mussler (LfU, Saarbrücken 1985).

Aufgrund ihrer Lage innerhalb der bebauten Siedlungsfläche wird bei der Bewertung des Grünlandbestandes auf Parzelle 26/1 eine ökologisch eher geringwertige Ausprägung angesetzt, da die am Standort vorhandenen und angrenzenden Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Straßenverkehr, Landwirtschaft) Störungen und Beeinträchtigungen hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten verursachen.

Bei der Bewertung der geplanten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass von der maximal überbaubaren Grundstücksfläche von 60 % (GRZ = 0,60) wenigstens 10 % als teilversiegelte Flächen ausgebildet werden z.B. durch Befestigung der Garagenzufahrten mit Rasengittersteinen oder durch Begrünung der Garagendächer etc.

Für die vorgesehenen Gehölzanpflanzungen auf Parzelle 26/1 wurde pro Einzelbaum eine Fläche von 4 qm und pro lfdm Hecke eine Fläche von 2 qm angesetzt. Bei einer Gesamtfläche (ohne Straße) von 4.194 qm ergibt sich eine Anpflanzung von 21 Einzelbäumen und 210 lfdm Hecken, die aufgrund der Flächenvorgabe das Baugebiet zu den benachbarten Flächen hin abgrenzen und eingrünen. Durch die Auswahl standortgerechter Arten laut vorgegebener Pflanzliste, die vor allem als Bienenweide sowie als Vogelschutz- und Vogelnährgehölze von Bedeutung sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Pflanzungen zu einer relativ hochwertigen ökologischen Ausprägung entwickeln werden.

Tabellarische Zusammenstellung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung:

Flächennutzung	Bestand			Planung		
	Fläche (qm)	Wert	Punktzahl	Fläche (qm)	Wert	Punktzahl
Gebäude und Hoffläche (Parzelle 25/2)	547	0	0	547	0	0
Grünfläche/Rasen (Parzelle 25/2)	156	3	468	62	3	186
überbaubare Fläche (Parzelle 25/2) -(50%) versiegelt-	./.	./.	./.	78	0	0
überbaubare Fläche (Parzelle 25/2) -(10%) teilversiegelt-	./.	./.	./.	16	2	32
Grünland/Wiese (Parzelle 26/1)	4.659	4	18.636	./.	./.	./.
Straßenfläche (Parzelle 26/1)	./.	./.	./.	465	0	0
überbaubare Fläche (Parzelle 26/1) -(50%) versiegelt-	./.	./.	./.	1.303	0	0
überbaubare Fläche (Parzelle 26/1) -(10%) teilversiegelt-	./.	./.	./.	261	2	522
Mischfläche (Parzelle 26/1)	./.	./.	./.	580	3	1.740
Gartenfläche (Parzelle 26/1)	./.	./.	./.	1.546	6	9.276
Grünfläche mit Gehölzanzpflanzung gemäß Pflanzliste (Parzelle 26/1)	./.	./.	./.	504	9	4.536
Gesamt	5.362		19.104	5.362		16.292

Bei der abschließenden Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten ergibt sich nach Realisierung des Vorhabens ein rechnerisches Defizit von 2.812 Punkten gegenüber dem derzeitigen Bestand. Der Eingriff in Natur und Landschaft kann demnach am Standort selbst nicht vollständig ausgeglichen werden, allerdings wird der Innenentwicklung Vorrang gewährt mit dem Ziel, durch Bereitstellung von Wohnbauland die vorhandene Bebauung optimal abzurunden. Der Vorgabe zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie den Belangen der Grün- und Landschaftspflege werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Rechnung getragen.

Pflanzliste für Grünflächen mit festgelegten Gehölzpflanzungen:

Arten bzw. Sorten der Arten für: Einzelstand (**E**)
 freiwachsende Hecke (**H f**)
 Formschnitthecke (**H g**)

Als Pflanzensortierung und Pflanzabstand sind vorzusehen:

Einzelstand (E):	Hochstamm
freiwachsende Hecke (H f):	verpflanzte Heister bzw. Sträucher, 0,5 – 1 Pflanze pro lfdm
Formschnitthecke (H g):	verpflanzte Heckenpflanzen 3 – 6 Pflanzen pro lfdm

Bei der Pflanzung ist auf die Einhaltung der Grenzabstände gemäß § 48 ff des Saarländischen Nachbarrechtsgesetzes (SaarINRG) zu achten.

<i>Acer campestre</i> /	<i>Feldahorn:</i>	(E),	(H g)
<i>Acer pseudoplatanus</i> /	<i>Bergahorn:</i>	(E)	
<i>Acer platanoides</i> /	<i>Spitzahorn:</i>	(E)	
<i>Amelanchier laevis</i> /	<i>Hängende Felsenbirne:</i>		(H f)
<i>Amelanchier lamarckii</i> /	<i>Kupfer-Felsenbirne:</i>	(E)	
<i>Betula pendula</i> /	<i>Hänge-Birke:</i>	(E)	
<i>Buxus sempervirens</i> /	<i>Buchsbaum:</i>		(H f), (H g)
<i>Carpinus betulus</i> /	<i>Hainbuche:</i>	(E),	(H g)
<i>Cornus mas</i> /	<i>Kornelkirsche:</i>		(H f), (H g)
<i>Cornus sanguinea</i> /	<i>Roter Hartriegel:</i>		(H f), (H g)
<i>Corylus avellana</i> /	<i>Hasel:</i>		(H f)
<i>Crataegus monogyna</i> /	<i>Eingrifflicher Weißdorn:</i>		(H f)
<i>Crataegus laevigata</i> /	<i>Zweigriffliger Weißdorn:</i>		(H f)
<i>Euonymus europaeus</i> /	<i>Pfaffenhütchen:</i>		(H f)
<i>Fagus sylvatica</i> /	<i>Rot-Buche:</i>		(H g)
<i>Forsythia x intermedia</i> /	<i>Goldglöckchen:</i>		(H f)
<i>Ligustrum vulgare</i> /	<i>Liguster:</i>		(H f), (H g)
<i>Lonicera xylosteum</i> /	<i>Heckenkirsche:</i>		(H f)
<i>Prunus spinosa</i> /	<i>Schlehe:</i>		(H f)
<i>Rosa canina</i> /	<i>Hundsrose:</i>		(H f)
<i>Rosa rubiginosa</i> /	<i>Weinrose:</i>		(H f)
<i>Rubus fruticosus</i> /	<i>Brombeere:</i>		(H f)
<i>Rhamnus cartharticus</i> /	<i>Kreuzdorn:</i>		(H f)
<i>Salix caprea</i> /	<i>Salweide:</i>		(H f)
<i>Sambucus nigra</i> /	<i>Schwarze Holunder:</i>		(H f)
<i>Sambucus racemosa</i> /	<i>Trauben-Holunder:</i>		(H f)
<i>Syringa vulgaris</i> /	<i>Wild-Flieder:</i>		(H f)
<i>Viburnum opulus</i> /	<i>Gemeiner Schneeball:</i>		(H f)
<i>Viburnum lantana</i> /	<i>Wolliger Schneeball:</i>		(H f)

Obstbäume auf eher schwachwachsender Unterlage: (E)

(gemäß Obstsortenliste für das Saarland,

Hrsg: Ministerium für Wirtschaft, Abt. Landwirtschaft)

15. Verfahrensablauf

Der Stadtrat Merzig hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 2000 dem Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan gem. § 2, Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig „Neues aus Merzig“, Ausgabe Nr. 9 vom 01. März 2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Gleichzeitig hiermit ist in der gleichen Ausgabe von „Neues aus Merzig“ die frühzeitige Beteiligung der Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt.

Mit dem Schreiben vom.....wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) um Stellungnahme bis spätestens.....gebeten.

Die Nachbargemeinden wurden ebenfalls mit Schreiben vom.....gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Planung unterrichtet und um Stellungnahme bis spätestens....gebeten.

Die in den einzelnen Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen sind unter Punkt 16 „Hinweise“ aufgelistet.

Die weiteren Verfahrensschritte werden je nach Stand des Verfahrens ergänzt.

16 Hinweise

Aufgrund der im Rahmen der Trägerbeteiligung erfolgten Stellungnahmen ist folgendes zu beachten:

Diese Punkte werden nach Einholung der Stellungnahmen ergänzt.

Anzuschreiben durch den Bauträger sind:

- Landesamt für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz
- Handwerkskammer
- Deutsche Telekom AG
- Deutsche Post AG
- Landesamt für Kataster
- Industrie- und Handelskammer
- Stadtwerke GmbH u. VSE
- Landesamt für Umweltschutz
- Ministerium für Wirtschaft
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
- Ministerium des Innern
- Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
- Staatliches Konservatoramt

- Staatliches Gesundheitsamt
- Amt für Landentwicklung
- Landwirtschaftskammer des Saarlandes
- Institut für Gesundheit und Umwelt
- Landesamt für Straßenwesen
- EVS-Abfallwirtschaft
- Landratsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde
- Saar-Ferngas AG
- Tiefbauabteilung
- Gemeinde Mettlach
- Gemeinde Losheim
- Gemeinde Rehlingen-Siersburg
- Gemeinde Beckingen

Aufgestellt: Merzig, den 21.09.2000
P. Schmitt Ingenieurgesellschaft mbH

i. A. P. Schmitt